

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1958/19

Titel

Festlegung aus der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2019 zum TOP 5.8. Drucksache 1571/19 - hier: Prüfung eigener Wirkungskreis

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur vorgenannten Drucksache ist aus Sicht des Rechtsamtes folgendes anzumerken:

1. Mit der 1. Frage wird angefragt, ob die Verwaltung die Ansicht teilt, dass der "thüringenweite Wohnberechtigungsschein" für zusätzliche Probleme/Spannungen/Knappheit auf dem Erfurter Wohnungsmarkt sorgt.

Nach der weiteren Begründung der Fraktion AfD ziele die Frage 1 nicht auf den Wohnberechtigungsschein an sich ab, sondern die Auswirkungen des Wohnberechtigungsscheins auf den Erfurter Wohnungsmarkt sollen erfragt werden, was wiederum den Bereich des eigenen Wirkungskreises tangiere.

Im Ergebnis kann der Ansicht, dass die Frage auf einen Sachverhalt zielt, der im eigenen Wirkungskreis wurzelt, gefolgt werden.

Begründung:

Gemeinden können nach § 71 Abs. 1 ThürKO, deren Unternehmensgegenstand u.a. den öffentlichen Wohnungsbau beziehungsweise die Wohnungsverwaltung umfasst, gründen und Anteile daran halten.

Die Stadt Erfurt gründete und hält zu diesem Zweck 100% der Anteile an der KoWo GmbH.

Gegenstand dieses Unternehmens ist vorrangig u.a. eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.

Damit betrifft der Erfurter Wohnungsmarkt allgemein eine Angelegenheit, die im eigenen Wirkungskreis der Stadt liegt.

Antwort:

Damit käme eine Weiterreichung der Frage an die KoWo GmbH in Betracht. Ob dieser eine Beantwortung der Sache nach möglich ist, bliebe abzuwarten.

Aus hiesiger Sicht ist eine Beantwortung schwerlich möglich. Um überhaupt eine Einschätzung abgeben zu können, ob und wie sich der thüringenweite

Wohnberechtigungsschein auf den Erfurter Wohnungsmarkt auswirkt, müsste auf entsprechendes Zahlenmaterial zurückgegriffen werden können. Auf Nachfrage im Sachgebiet Leistungen außerhalb SGB XII - Wohnen/Wohnungsnotfallhilfen im Amt für Soziales und Gesundheit, kam zur Antwort, dass dort hierüber keine Statistik geführt wird, das heißt, es wird nicht festgehalten, welche Thüringer Gemeinde den entsprechend vorgelegten Wohnberechtigungsschein ausgestellt hat. Deshalb können zu den Auswirkungen des thüringenweiten Wohnberechtigungsscheines auf den Erfurter Wohnungsmarkt keine Aussagen getroffen werden.

Wie bzw. ob es zu der Aussage im Bürgerbeteiligungsrat am 19. August 2019 im Erfurter Rathaus gekommen ist, wonach darin erwähnt worden sei, dass der „thüringenweite Wohnberechtigungsschein“ für zusätzliche Probleme/Spannungen/Knappheit auf dem Erfurter Wohnungsmarkt Sorge, wurde von hieraus nicht überprüft .

2. Die Fragen 2. und 3. betreffen zweifelsfrei den Aufgabenkreis des § 19 Thüringer Wohnraumfördergesetzes (Ausgabe von Wohnberechtigungsscheinen), den die Landkreise und kreisfreien Städte gem. § 1 Abs. 3 ThürWoFG im übertragenen Wirkungskreis ausführen. Insofern bleibt es bei der bisherigen Beantwortung.

Anlagen

i.V. Kühnert

Unterschrift Amtsleiter

10.10.2019

Datum